

Derzeit befindet sich der 3. Bauabschnitt der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE Halle-Ost im Bau bzw. wurde bis zum Kreuzungspunkt Delitzscher Straße bereits fertig gestellt und dem Verkehr übergeben. Im Zuge dieser Baumaßnahme wurden zwischen Anschluss Grenzstraße und Delitzscher Straße durch einen Erdwall umfangreiche Schallschutzmaßnahmen realisiert. Dieser Wall wird in Höhe der Umspannstation Büschdorf für ca. 150 Meter unterbrochen.

Während der Baumaßnahmen wurden an diesem Platz große Mengen Erd- und Aushubmassen gelagert, welche in wochenlanger Arbeit wieder abgetragen wurden. In der Folge wurde eine ebene Fläche hergestellt, die jedoch auch keinerlei Abschirmung des dahinterliegenden Wohngebietes bietet. Ich frage die Verwaltung:

- 1) Aus welchen Gründen diese ohnehin dort gelagerten Erdmassen nicht als Lärmschutzwall hergerichtet wurden?
- 2) Aus welchem Grund der Wall für rund 150 Meter unterbrochen wurde?
- 3) Welche Kosten sind für die Arbeiten und den Abtransport der Erdmassen entstanden?
- 4) Erachtet die Verwaltung derartige Aktionen für einen sparsamen Mitteleinsatz (effizientes Bauen) und Bürgerfreundlichkeit (Lärmschutz)?
- 5) Wann wird die durch die Baumaßnahmen in Mitleidenschaft gezogene Fläche wieder vollständig hergerichtet?
- 6) Wann werden die entstandenen Schäden am Hochweg in Höhe des Umspannwerkes behoben?

Antwort der Verwaltung:

zu 1.

Im Bereich der benannten Fläche liegen bereits mehrere Medienleitungen der EVH GmbH, die nicht mit Auflasten aus Überschüttungen belastet werden dürfen.

Weiterhin plant die HWS GmbH in dem freigehaltenen Bereich eine Rohrtrasse zur Entwässerung des noch zu entwickelnden Gewerbegebietes südlich „ABB“ (B-Plan 146).

Da für Baumaßnahmen, wie die HES, auch Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen sind, wurde die gesamte Fläche zwischen HES und dem Hochweg für Bepflanzungen ausgewiesen. Es sind Sträucher und Heister als Immissionsschutzpflanzung vorgesehen.

Für eine Nutzung im Untergrund/als Unterbau der Pflanzungen kamen die dort teilweise bereits seit Jahren auch illegal abgelagerten Stoffe nicht in Betracht und wurden deshalb gemäß Leistungsverzeichnis entsorgt.

zu 2.

Der hinterfragte Wall als solches wurde nicht unterbrochen. Der Teil vom Knoten 8 (Grenzstraße) bis auf Höhe Umspannwerk ist lediglich als Abschirmdamm zu betrachten, weil die dahinterliegenden Flächen nach Lärmschutzrichtlinie nicht schutzwürdig sind.

Mit der Aufschüttung direkt neben der neuen Fahrbahn wurde beabsichtigt, die Transportentfernung der beim Bau anfallenden Massen zu minimieren.

Der andere Teil des Walles ist nicht Bestandteil des Projektes HES 3.BA. Gemäß Baubeschluss IV/2006/06181 v. 30.05.2007 wurden im Bereich der Gartenanlage „Einheit Büschdorf“ auf einer Länge von ca. 80 m ein Wall und eine am Nordende sich anschließende 50 m lange Lärmschutzwand als zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen geplant und hergestellt. Für diese freiwillige Maßnahme der Stadt betragen die Angebotskosten 28.263 €, der derzeitige Abrechnungsstand ist 22.041 €. Die Schlussrechnung wird sich auf ca. 26.000 € belaufen.

Weitere zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen über das gesetzliche Maß hinaus, wie die Verlängerung des Walles bis zum Abschirmdamm, wurden nicht beschlossen. Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung sieht auch hier Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

zu 3.

Für den "Abschirmdamm zum Hufeisensee" im Baulos 9A sind Kosten in Höhe von ca. 19.500 € entstanden (LV-Positionen 02.00.0070 und 02.00.0120) - einschl. Transport der Erdmassen zur und von der Zwischenlagerfläche zur Einbaustelle.

Die Kosten für die Entsorgung einschließlich der vorher erforderlichen Trennung der auf der Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgefundenen von Hausmüll, Ziegel- und Betonbruch und anderen Stoffen durchsetzten Erdstoffe belaufen sich auf ca. 30.000 €.

zu 4.

Die Verwaltung plant die Investitionsmaßnahmen nach geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Freiwillige zusätzliche Maßnahmen müssten zu 100% aus Eigenmitteln der Stadt finanziert werden und sind angesichts der mittlerweile desaströsen Haushaltslage der Stadt auf ein Minimum zu beschränken. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass angesichts der Größenordnung der Projekte HES stets der Stadtrat mittels Baubeschluss die Entscheidungskompetenz und -pflicht zum Ob und Wie der Maßnahmen Kraft Hauptsatzung innehat.

Die zusätzlichen Kosten für die Lärmschutzmaßnahmen wurden deshalb auf der Grundlage der Kostenberechnung in Höhe von 63.700,00 € mit dem o. g. Baubeschluss bestätigt.

zu 5.

Alle in Mitleidenschaft gezogenen Flächen sollten eigentlich nach Bauablaufplan schon im November 2010 wieder hergestellt sein; dies war jedoch witterungsbedingt nicht möglich. Die Wiederherstellung erfolgt nach Abtrocknung der Fläche Ende März/Anfang April 2011.

Der unmittelbar an der Haupteinfahrtsstraße angrenzende Abschirmdamm selbst wird in einem späteren Baulos auf einer Länge von ca. 600 m und einer Fläche von 7.200 m² mit ca. 4800 Stück Sträuchern und Heistern bepflanzt. Auf einer Fläche von ca. 32.000 m² erfolgt die Rasenansaat und es werden ca. 30 Stück Hochstammpflanzungen vorgenommen.

zu 6.

Der Hochweg wurde als öffentliche Straße nicht ausschließlich durch die vor Ort tätigen Baubetriebe (ARGE Baulos 9A und Baulos 9B-1) benutzt, sondern auch für Erdmassentransporte von Baumaßnahmen Dritter. Somit entstanden die Schäden im Bereich des Umspannwerks (Befestigung der Oberfläche ohne Bindemittel!) durch verschiedene Bautätigkeiten. Eine Regressforderung gegenüber den Baubetrieben kann folglich nicht erhoben werden.

Unabhängig davon wird die ARGE Baulos 9B-1 im Zuge der Geländeregulierung den Hochweg reparieren und wieder in einen akzeptablen Zustand versetzen.

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.